Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes

Drucksachen-Nr. 7.1/1

vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

- 1. Vor § 1 wird die Abschnittbezeichnung "Abschnitt 1 Höhe der Bezüge" eingefügt.
- 2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

"§ 5 Zulage bei vertretungsweiser Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

§ 6 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Stelle

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamtes ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz beziehungsweise § 12 Absatz 5 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt, das ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet."

3. Nach § 6 werden folgende Abschnitte 2 bis 4 angefügt:

"Abschnitt 2 Pfarrbesoldung

§ 7
Amts- und Stellenzulagen
(zu § 7 Pfarrbesoldungsordnung)

- (1) Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und die Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist (Amtszulage).
- (2) Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist (Stellenzulage), gewährt werden. Die Zulage kann als ruhegehaltfähig bestimmt werden, wenn die herausgehobene Funktion mindestens 10 Jahre lang wahrgenommen wurde.
- (3) Die Höhe der Amts- und Stellenzulagen sowie die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung. Stellenzulagen, die nach dieser Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens 10 Jahre lang wahrgenommen wurde.

Abschnitt 3 Kirchenbeamtenbesoldung

§ 8 Zuordnung der Ämter

Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

§ 9 Dienstpostenbewertung

- (1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in der Anlage zu § 8 aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.
- (3) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

¹ Eingruppierungs- und Zulagenverordnung

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsregelung bei Verringerung der Dienstbezüge aufgrund des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes

- Verringern durch das Erste Kirchengesetz Änderung (1) sich zur des Besoldungsausführungsgesetzes vom ... Datum der Beschlussfassung durch die Landessynode / die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.
- (2) Verändern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom ... /Datum der Beschlussfassung durch Landessynode / die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die insgesamt, eine Ausgleichszulage Dienstbezüge dadurch wird in Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter soweit solange Einbeziehung der Zulagen gewährt, und bisherigen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.
- (3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 11 Übergangsregelung zum Führen der Amtsbezeichnungen

Kirchenbeamte, deren Amtsbezeichnung am 30. Juni 2013 [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes] von der in der Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz genannten Amtsbezeichnung abweicht, führen diese Amtsbezeichnung weiter.

§ 12 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Wittenberg, den ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann N.N. Landesbischöfin Präses